

S A T Z U N G
Stand: 2. Juli 2009

**VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER
MAX-DAUTHENDEY-GRUNDSCHULE E.V.**

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein zur Förderung der Max-Dauthendey-Grundschule e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg einzutragen.

Der Verein ist eine Vereinigung von Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Max-Dauthendey-Volksschule Würzburg (Grundschule) der Stadt Würzburg und von Förderern und Freunden dieser Anstalt.

2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung steuerbegünstigter Zwecke, nämlich der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler durch Mittelbeschaffung für die Max-Dauthendey-Volksschule Würzburg (Grundschule). Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln;
 - b) die finanzielle Unterstützung für notwendige Erweiterungen oder sonstige Verbesserungen im Schulgebäude, die für einen ordnungsgemäßen, optimalen Unterrichtsbetrieb notwendig sind, deren Kosten jedoch vom Träger des Sachaufwandes überhaupt nicht oder vorübergehend nicht aufgebracht werden können;
 - c) die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der schulischen Gemeinschaft (z.B. Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten unter Beachtung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit gem. § 53 Nr. 2 AO).

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Einzelmitgliedern;
 - b) Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Einzelmitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand oder durch nicht anonyme Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichem Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins werden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Personen ernannt, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod des Mitglieds mit dem Todestag;
- b) eine an den Vorstand gerichtete Erklärung des Austritts;

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. dem 1. Vorsitzenden zugegangen ist;

- c) Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden;
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluß verbunden werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 3 BEITRÄGE UND SPENDEN

- 1. Der Mindest-Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Weiterhin wird durch die Mitgliederversammlung die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages festgelegt.
- 2. Von den Mitgliedern können dem Verein freiwillig über den Jahresbeitrag hinaus Geld-, Sach- und andere Spenden, auch zweckgebunden, zugewendet werden.

§ 4 ORGANE UND VERTRETUNG DES VEREINS

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl, oder auf Antrag in offener Wahl, in einfacher Mehrheit, auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Auf dieselbe Weise wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der 1. Vorsitzende gewählt. Er und der 2. Vorsitzende dürfen nicht dem Lehrkörper der Schule angehören, von dessen Mitgliedern nicht mehr als zwei in den Vorstand gewählt werden dürfen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind anlässlich einer Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu ersetzen. Eine mehrfache Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte
 - den 2. Vorsitzenden
 - den Schriftführer und
 - den Schatzmeister
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins gemäß den Bestimmungen der Satzung, unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung. Er ist für die Kassenführung verantwortlich.

5. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden Ihnen auf Antrag erstattet.

Der Vorstand kann, soweit erforderlich, besondere Hilfskräfte einstellen bzw. beschäftigen.

6. a) Zu Vorstandssitzungen soll der amtierende Leiter der Max-Dauthendey-Volksschule Würzburg (Grundschule) vorschlagsberechtigtes Mitglied ohne Stimmrecht eingeladen werden, sofern schulische Belange zu behandeln sind.
b) Zu Vorstandssitzungen können in beratender Funktion von Fall zu Fall weitere Personen eingeladen werden.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand beruft alle zwei Jahre bis spätestens 31. März des Folgejahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

2. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung sind regelmäßig:
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes, bestehend aus dem Rechenschafts-, dem Vermögens- und dem Kassenbericht;
 - b) der Rechnungsprüfungsbericht;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) ggf. die Ersatzwahl bzw. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern;
 - e) der Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr;
 - f) sonstiges.
3. Als Rechnungsprüfer werden zwei , dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder auf jeweils zwei Jahre gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied unter Bezugnahme des Wortlautes der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Über sie entscheidet die danach nächste einberufene Mitgliederversammlung.
6. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält, oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen. Ein schriftlicher Kurzbericht über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Beifügung einer Kurzfassung des Kassenberichtes allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 6 GEWINN- UND VERMÖGENSVERWENDUNG

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen können unter Beachtung der steuerlich zulässigen Vorschriften gebildet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß den Zwecken des Vereins lt. § 1, Abs. 3 der Satzung zu verwenden hat. Das heißt, ohnehin bestehende Aufgaben und Pflichten der Stadt Würzburg sollen dadurch nicht substituiert werden.

Würzburg, den 2. Juli 2009